



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2001

Nummer 42

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 11. 2001	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	856
223	7. 12. 2001	Verordnung zur Zusammenlegung des Studentenwerks Duisburg mit dem Studentenwerk Essen sowie zur Änderung der Zuständigkeit der Studentenwerke.	856
237	18. 12. 2001	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoÄndG NRW).	857
77	29. 11. 2001	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	859
77	13. 12. 2001	Änderung der Satzung für den Niersverband	859
77	10. 12. 2001	Änderung der Satzung für den Aggerverband.	860
77	6. 12. 2001	Änderung der Satzung des Erftverbandes.	861
77	6. 12. 2001	Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft	863
77	10. 12. 2001	Änderung der Satzung des Wupperverbandes.	862
77	10. 12. 2001	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur	863

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2022

**Änderung
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 22. November 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchstabe d) und § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 22. November 2001 folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 23. April 2001 (GV. NRW. S. 194), beschlossen:

1. § 4 – Übernachtungsgeld – wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Reisekostenstufe C“ durch „Maßgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „12 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 5 – Dienstreisevergütung – wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird der Satz „Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen.“ ersatzlos gestrichen.
3. § 6 – Verdienstausfall – wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „25,00 DM“ durch „13 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und Absatz 4 wird die Angabe „50,00 DM“ durch „26 EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „800,00 DM“ durch „416,00 EUR“ ersetzt.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NRW in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. November 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 856.

223

**Verordnung zur Zusammenlegung
des Studentenwerks Duisburg
mit dem Studentenwerk Essen
sowie zur Änderung der Zuständigkeit
der Studentenwerke**

Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2000 (GV. NRW. S. 608), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

**Zusammenlegung des Studentenwerks Duisburg
und des Studentenwerks Essen**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Duisburg und das Studentenwerk Essen werden zum Studentenwerk Essen-Duisburg mit dem Sitz in Essen zusammengelegt.

(2) Das Studentenwerk Essen-Duisburg ist Rechtsnachfolger der beiden zusammengelegten Studentenwerke. Es tritt insbesondere in die Rechte und Pflichten aus bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnissen ein.

§ 2

(1) Das Studentenwerk Essen-Duisburg bildet bis zum 1. Oktober 2002 den neuen Verwaltungsrat und anschließend den Verwaltungsausschuss.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Wahl des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses nehmen die bisherigen Verwaltungsausschussmitglieder des Studentenwerks Duisburg und des Studentenwerks Essen gemeinsam ihre Aufgaben als Übergangsverwaltungsrat sowie als Übergangsverwaltungsausschuss des Studentenwerks Essen-Duisburg wahr.

(3) Vorsitzender des Übergangsverwaltungsrats und des Übergangsverwaltungsausschusses ist der Kanzler der Universität – Gesamthochschule Essen, sein Stellvertreter der Kanzler der Universität – Gesamthochschule Duisburg.

§ 3

Die Geschäftsführerin des bisherigen Studentenwerks Duisburg wird zur Geschäftsführerin des Studentenwerks Essen-Duisburg bestellt.

Artikel II

**Änderung der Zuständigkeit
der Studentenwerke**

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2000 (GV. NRW. S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster)“,

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund,

die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Dortmund,
die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen und
die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn“.

3. Die Nummer 6 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
„das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität – Gesamthochschule Duisburg, die Universität – Gesamthochschule Essen und die Folkwang-Hochschule Essen (ohne den Studiengang Schauspiel Bochum)“.
6. Die Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.

Artikel III In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 856.

237

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoÄndG NRW) Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356/SGV. NRW. 237) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Inhaber von

- a) öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405), mit Ausnahme der in § 50 Absatz 1 Nummern 3 und 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) genannten Wohnungen,

und

- b) mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), geförderten Wohnungen

haben nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415) als Ausgleichszahlung eine Subventionsabschöpfungsabgabe zu leisten.“

2. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1, sechster Spiegelstrich endet nach dem Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 1 Nr. 6 NMV 1970)“ mit einem Punkt. Das Komma und die anschließenden Wörter „es sei denn, es übersteigt das preisrechtlich zulässige Entgelt um mehr als 5 v. H.; in diesem Fall gilt das preisrechtlich zulässige Entgelt“ entfallen.

- bb) Nach Satz 1 wird nach einem Absatz folgender Satz 2 eingefügt:

„Übersteigt das gezahlte Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt um mehr als 5 v. H. oder unterschreitet es das preisrechtlich zulässige Entgelt, so gilt jeweils das preisrechtlich zulässige Entgelt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Nach einem Absatz wird folgender Satz 4 angefügt:

„Enthält das gezahlte Entgelt keine oder verringerte Kostenanteile für Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Heizung), so gilt als zulässiges Entgelt das Entgelt, das unter Einbeziehung der Kosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen der Anlagen oder Einrichtungen zu erheben wäre.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „laut Miethöhegesetz (MHG)“ durch die Wörter „gemäß §§ 558 c oder 558 d in Verbindung mit § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und das Wort „Mietzinsspanne“ durch das Wort „Mietspanne“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Mietzinsspanne“ durch das Wort „Mietspanne“ ersetzt.

3. Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 Buchstabe a) wird der Klammerzusatz „(§ 9 II. WoBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 II. WoBauG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung)“ ersetzt.

- b) In Ziffer 1 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz „(§ 10 II. WoBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10 II. WoBauG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung)“ ersetzt.

- c) In Ziffer 1 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(§ 12 II. WoBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 II. WoBauG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung)“ ersetzt.

- d) Ziffer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Eigentümer stehen der Erbbauberechtigte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (BGBl. III 403-6) sowie der Erwerber, zu dessen Gunsten eine Auflassungsvormerkung (§ 883 BGB) eingetragen ist, gleich;“

- e) In Ziffer 6 werden die Wörter „vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942)“ ersetzt.

- f) Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. ein Wohnungsinhaber die Wohnung aufgrund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung [§ 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) oder § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstaben a) und c) WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung] nutzt, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraumes erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für die Mieterbenennung nach § 4 Abs. 4 WoBindG und

- die Ausübung des Besetzungsrechts nach § 4 Abs. 5 WoBindG;“
- g) In Ziffer 8 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) WoBindG“ durch die Wörter „§ 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 WoFG oder § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung“ ersetzt.
- h) In Ziffer 9 werden nach dem Wort „WoBindG“ die Wörter „in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung“ eingefügt.
- i) Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. ein Wohnungsinhaber die Wohnung aufgrund einer innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Freistellung nach § 7 WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung nutzt und
- a) das anrechenbare Gesamteinkommen die maßgebende Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung im Zeitpunkt der Antragstellung um nicht mehr als fünf v.H. überschritt oder
- b) die Freistellung zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen oder wegen Pflegebedürftigkeit eines Wohnungsinhabers oder eines Angehörigen in einer benachbarten Wohnung erteilt worden ist oder
- c) der Wohnungswechsel der besseren Wohnungsversorgung wohnberechtigter wohnungsuchender Personen dient, jedoch die Voraussetzungen für eine Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung nicht vorlagen oder
- d) eine öffentlich geförderte Wohnung aufgrund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben musste, sofern das anrechenbare Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um mehr als 40 v.H. überschritt oder
- e) eine nichtpreisgebundene Wohnung gemäß § 17 II. WoBauG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung durch Verwendung öffentlicher Mittel ausgebaut oder erweitert wurde und der bisherige Wohnungsinhaber seine jetzige Wohnung innerhalb dieser Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme bezogen hat.
Die Wohnfläche muss angemessen im Sinne des § 5 Abs. 2 WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung sein;“
- j) Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:
- „11. eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung erteilt wurde und
- a) zu Beginn des Leistungszeitraumes die der Freistellung zugrunde liegende Pflegebedürftigkeit eines Wohnungsinhabers oder eines Angehörigen in einer benachbarten Wohnung noch besteht oder
- b) die Freistellung zu Beginn des Leistungszeitraumes der Verhinderung einseitiger Strukturen in der Wohnungsbelegung dient.“
- k) Es werden folgende Ziffern 12 und 13 angefügt:
- „12. ein Wohnungsinhaber die Wohnung aufgrund einer innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Freistellung nach § 7 WoBindG in Verbindung mit § 30 WoFG oder einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 WoBindG nutzt und
- a) das anrechenbare Gesamteinkommen die maßgebende Einkommensgrenze nach § 9 WoFG im Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritt oder
- b) die Freistellung zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen oder wegen Pflegebedürftigkeit eines Wohnungsinhabers oder eines Angehörigen in einer benachbarten Wohnung erteilt worden ist oder
- c) der Wohnungswechsel der besseren Wohnungsversorgung wohnberechtigter wohnungsuchender Personen dient, jedoch die Voraussetzungen für eine Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 WoFG nicht vorlagen oder
- d) eine nichtpreisgebundene Wohnung gemäß § 16 Abs. 1 WoFG durch Verwendung öffentlicher Mittel ausgebaut oder erweitert wurde und der bisherige Wohnungsinhaber seine jetzige Wohnung innerhalb dieser Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme bezogen hat.
Die Wohnfläche muss angemessen im Sinne des § 27 Abs. 4 WoFG sein;“
13. eine Freistellung
- a) nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 WoFG erteilt worden ist oder
- b) nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 WoFG erteilt oder eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 WoBindG abgeschlossen worden ist und zu Beginn des Leistungszeitraumes die der Freistellung zugrunde liegende Pflegebedürftigkeit eines Wohnungsinhabers oder eines Angehörigen in einer benachbarten Wohnung noch besteht oder
- c) nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 WoFG zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Strukturen in der Wohnungsbelegung erteilt worden ist.“
4. Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 25 bis 25d II. WoBauG“ durch die Wörter „§§ 9 und 20 bis 24 WoFG“ ersetzt.
- bb) In Satz 3, 2. Spiegelstrich, werden die Wörter „§ 32 Abs. 1 und 3 bis 5 Einkommensteuergesetz, das das 16., aber“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz, das“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie die Wörter „§ 25d Abs. 1 Nr. 1 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Wird die Wohnung nach dem Stichtag lt. Satz 1 und vor Beginn des folgenden Leistungszeitraumes bezogen, so bestimmen sich die Einkommensverhältnisse ebenfalls nach den Verhältnissen an diesem Stichtag.“
- c) In Buchstabe c), 2. Spiegelstrich entfällt Satz 2.
5. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a) werden nach einem Absatz folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 können die zuständigen Stellen den Sozialwohnungsbestand und die mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen jeweils in drei etwa gleich große neue Jahrgangsgruppen 1 bis 3 einteilen und für jede neue

Jahrgangsguppe als jeweiligen Beginn des Leistungszeitraumes den 1. Januar eines von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren bestimmen. Die Leistungszeiträume für Inhaber von Wohnungen, die einer neuen Jahrgangsguppe zugeordnet werden, verkürzen oder verlängern sich entsprechend.“

6. In Artikel 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „II. WoBauG“ die Wörter „ in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung“ eingefügt.
7. Artikel 2 Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Aufkommen der Ausgleichszahlung ist laufend zur Förderung der sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Förderungen zu verwenden.“
8. Artikel 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 16 Abs. 2 AFWoG“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 2 AFWoG“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Ziffern 11 bis 13 angefügt:
- „11. Sofern ein Mietspiegel gemäß §§ 558c oder 558d in Verbindung mit § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht erstellt ist, aber ein Mietspiegel gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vorhanden ist, der zur Beschränkung der Ausgleichszahlung nach Artikel 2 Nr. 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Gesetzes anwendbar war, ist dieser Mietspiegel weiterhin anzuwenden.
12. Für Inhaber von Wohnungen der Jahrgangsguppe II, für die ein neuer Leistungszeitraum am 1. Januar 2002 beginnt, ist abweichend von Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a) zur Bestimmung der Einkommensgrenze nicht die bis zum 31. Dezember 2001 geltende Fassung des § 25 Abs. 2 II. WoBauG sondern § 9 Abs. 2 WoFG zugrunde zu legen. Der neuen Einkommensgrenze ist das aus der Sicht des Stichtages 1. April 2001 anrechenbare Jahreseinkommen nach den §§ 25a bis 25d II. WoBauG gegenüberzustellen.
Anträge auf Herabsetzung (Artikel 2 Nr. 7) sind nicht zulässig, soweit sie sich auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen ab 1. Januar 2002 beziehen.
13. Alle Haushalte, die von einer Neueinteilung der Jahrgangsguppen gemäß Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a) Sätze 4 und 5 betroffen sind, sind schriftlich über die Neueinteilung des Wohnungsbestandes und den jeweiligen Beginn des Leistungszeitraumes zu informieren; erteilte Leistungsbescheide sind entsprechend abzuändern.“
9. In Artikel 2 Nr. 12 werden jeweils nach dem Wort „WoBindG“ die Wörter „in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2001 S. 857.

77

Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

Vom 29. November 2001

Die Genossenschaftsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 29. November 2001 beschlossen, die Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft vom 22. Juli 1991 (GV. NRW. S. 337), zuletzt geändert am 15. April 1996 (GV. NRW. S. 157) wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2.500,-DM“ durch „1.250,- EUR“ ersetzt.
- b) in Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „2.500,-DM“ durch „1.250,- EUR“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.000.000,-DM“ durch „500.000,- EUR“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „60.000,-DM“ durch „30.000,- EUR“ ersetzt.
- b) in Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „30.000,-DM“ durch „15.000,- EUR“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2001 gemäß § 11 Absatz 2 LINEGG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LINEGG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LINEGG bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 29. November 2001

Der Vorstand

Dipl.-Ing. M. Böhmer

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft – LINEGG – vom 7. 2. 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft am 29. November 2001 unter TOP 9 beschlossene „Änderung der LINEG-Satzung“ für die LINEG.

Düsseldorf, den 29. November 2001

Im Auftrag:

Valenti

GV. NRW. 2001 S. 859.

77

**Änderung
der Satzung für den Niersverband
Vom 13. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Niersverband vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 13. Dezember 2001 beschlossen, die Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978), zuletzt geändert am 14. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001, S. 37) wie folgt zu ändern:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort NiersVG die Zahl 5.000 und das Wort DM durch die Zahl 2.500 und das Wort EURO ersetzt.

In § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung 4 Millionen DM durch 2 Millionen EURO,

bei Buchstabe b wird Einzelwert von 300 TDM durch Einzelwert von 150.000 EURO,

bei Buchstabe c wird Streitwert von über 500 TDM durch Streitwert von über 250.000 EURO

sowie in Satz 4 wird Vergaben ab 100 TDM durch Vergaben ab 50.000 EURO ersetzt.

3. In § 30 Absatz 1 wird Geschäftswert von 60.000 DM durch Geschäftswert von 30.000 EURO ersetzt.

4. In § 30 Absatz 2 wird Nutzungswert von 60.000 DM durch Nutzungswert von 30.000 EURO ersetzt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Niersverbandes kann gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2001, Az.: IV – 6 – 53.48.01 gemäß § 11 Abs. 2 NiersVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 NiersVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 bekanntgemacht.

Viersen, den 13. Dezember 2001

Der Vorstand
Professor Melsa

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Niersverband – NiersVG – vom 15. 12. 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Niersverbandes am 13. Dezember 2001 unter TOP 6 beschlossene „Änderung der Satzung für den Niersverband“ für den Niersverband.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2001

Im Auftrag:
Valenti

– GV. NRW. 2001 S. 859.

77

**Änderung
der Satzung für den Aggerverband
Vom 10. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aggerverband (AggerVG) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), am 10. Dezember 2001 beschlossen, die Satzung für den Aggerverband vom 20. Dezember 1995 (GV. NRW. 1996 S. 42) wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Ziff. 1 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 €“ ersetzt,
- c) in Absatz 2 Ziff. 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.

2. In § 11 wird die Angabe „1 Mio DM“ durch die Angabe „650.000 €“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 4 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „65.000 €“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Ziff 1 wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „30.000 €“ ersetzt,
- b) in Absatz 1 Ziff 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „15.000 €“ ersetzt.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Aggerverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2001, Az.: IV – 6 – 53.47.01 gemäß § 11 Abs. 2 AggerVG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 AggerVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 AggerVG bekanntgemacht.

Gummersbach, den 10. Dezember 2001

Der Vorstand
M. Richter

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Aggerverband – AggerVG – vom 15. 12. 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung

des Aggerverbandes am 10. Dezember 2001 unter TOP 3 beschlossene „Änderung der Satzung für den Aggerverband,“ für den Aggerverband.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Im Auftrag:

Valenti

– GV. NRW. 2001 S. 860.

77

Änderung der Satzung des Erftverbandes Vom 6. Dezember 2001

Die Delegiertenversammlung hat aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248) beschlossen, die Satzung des Erftverbandes vom 7. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 978), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 589) wie folgt zu ändern:

1. In § 2 entfällt der Klammerhinweis auf den Absatz. Die Schreibweise „im einzelnen“ wird durch „im Einzelnen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Bezeichnungen „Haushaltsjahr“ bzw. „Haushaltsjahres“ durch die Worte „Wirtschaftsjahr“ bzw. „Wirtschaftsjahres“ geändert.
In § 3 Abs. 5 Buchst. b) wird der Betrag von „300 DM“ durch den Betrag von „160 Euro“ ersetzt.
In § 3 Abs. 6 werden in der Klammer die Worte „Sätze 3 und 4“ gestrichen.
3. In § 4 wird die Schreibweise „im übrigen“ durch „im Übrigen“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Haushaltsplan-ausschuss“ durch das Wort „Wirtschaftsplan-ausschuss“ ersetzt.
In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
Für die Ausschussmitglieder können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.
§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der oder des Verbandsratsvorsitzenden sinngemäß.
5. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
Stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter ist.
In § 6 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
Zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Verbandsrats teilt die oder der Vorsitzende des Verbandsrats dem Personalrat rechtzeitig den Termin der Delegiertenversammlung mit, welche die Mitglieder gem. § 24 Abs. 2 ErftVG und ihre Stellvertreter wählt. Der Personalrat übersendet seine Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Verbandsrats, die der Sitzung der Delegiertenversammlung vorausgeht, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrats.
6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Ausschüsse und des Spruchausschusses sowie die

Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer erhalten Entschädigungen über deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung (§ 14 Abs. 3 Ziffer 4 ErftVG) werden wie folgt festgelegt:

- Vergaben von Lieferungen und Bauleistungen aufgrund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen mit einem Einzelauftragswert über 510 Tsd. Euro
- Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Einzelwert über 100 Tsd. Euro
- alle sonstigen Geschäfte einschließlich freihändiger Vergaben mit einem Wert über 25 Tsd. Euro
- Kreditaufnahmen über 8.000 Tsd. Euro
- Grundstücksgeschäfte mit einem Einzelwert über 50 Tsd. Euro
- Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über 25 Tsd. Euro

Die unentgeltliche Veräußerung und die unentgeltliche Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer bedarf der Zustimmung des Verbandsrats.

(2) Verpflichtende Erklärungen für Geschäfte oberhalb der Wertgrenzen bedürfen neben der Unterschrift des Vorstands der Mitzeichnung einer oder eines weiteren zu bestimmenden Bediensteten des Verbands (Ziffer 7.3 ADGO EV).

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verband hat ein kaufmännisches Rechnungswesen gem. § 30a ErftVG eingeführt.

(2) Soweit diese Satzung in Ergänzung der §§ 14 Abs. 3 Ziffer 5., 30a und 32 Abs. 2 ErftVG nichts Näheres oder Abweichendes regelt, sind die Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens (Eigenbetriebsverordnung) und des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden. Im Einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten werden in einer Ordnung für die Wirtschaftsführung sowie in einer Revisionsordnung geregelt.

9. In § 13 Abs. 2 wird die Schreibweise „Abschlussprüfungen“ durch „Abschlussprüfungen“ ersetzt.

In § 13 Abs. 3 wird die Schreibweise „Jahresabschluss“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

In § 13 Abs. 5 wird die Schreibweise „veranlaßte“ und „daß“ durch „veranlasste“ sowie „dass“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 1 werden die DM-Beträge unter Buchstaben a) und b) durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

- a) 30 Tsd. Euro
- b) 15 Tsd. Euro

11. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung als oberste Dienstbehörde des Beamten werden auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrats übertragen.

12. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hinweis:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2001 – Az. IV – 6 – 53.45.06 –, gem. § 14 Abs. 2 ErftVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 14 Abs. 5 ErftVG werden hiermit gem. § 14 Abs. 4 ErftVG bekannt gemacht.

Bergheim, den 6. Dezember 2001

Der Vorstand
Rothe

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband – ErftVG – vom 3. 1. 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Erftverbandes am 6. Dezember 2001 unter TOP 9 beschlossene „Änderung der Satzung für den Erftverband“ für den Erftverband.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Im Auftrag:
Valenti

– GV. NRW. 2001 S. 861.

77

Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft Vom 6. Dezember 2001

Die Genossenschaftsversammlung hat aufgrund des § 9 Abs. 1 i. V. mit §§ 10 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (EmscherGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 6. Dezember 2001 beschlossen, die Satzung für die Emschergenossenschaft vom 22. Januar 1991 (GV. NRW. S. 26) wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt,
 - b) in Nummer 2, 1. Spiegelstrich wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500“ Euro ersetzt,
 - c) in Nummer 2, 2. Spiegelstrich wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt,
 - d) in Nummer 2, 3. Spiegelstrich wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt,
 - e) in Nummer 2, 4. Spiegelstrich wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 12 wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 lit. a) wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt,
 - b) in Abs. 2 lit. b) wird die Angabe „50.000 bis 200.000 DM“ durch die Angabe „25.000 bis 100.000 Euro“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1, 1. Spiegelstrich wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt,
- b) in Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) er Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2001, Az.: IV-6-53.40.01 gemäß § 10 Abs. 2 EmscherGG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 10 Abs. 5 EmscherGG werden hiermit gemäß § 10 Abs. 4 EmscherGG bekanntgemacht.

Essen, den 6. Dezember 2001

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Stemplewski

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft – EmscherGG – vom 7. 2. 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft am 6. Dezember 2001 beschlossene „Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft“ für die Emschergenossenschaft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Im Auftrag:
Valenti

– GV. NRW. 2001 S. 862.

77

Änderung der Satzung des Wupperverbandes Vom 10. Dezember 2001

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WuppervG –) vom 15. 12. 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40) in der Fassung der Änderung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 248) hat die Verbandsversammlung am 6. 12. 2001 folgende Änderungen der Satzung des Wupperverbandes vom 9. 8. 1994 (GV. NRW. S. 692), zuletzt geändert am 7. 1. 1999 (GV. NRW. S. 47) beschlossen:

1. Zum 1. 1. 2002 wird die Satzung wie folgt geändert:
- In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ und die Angabe „1.100 DM“ durch die Angabe „550 Euro“ ersetzt.
 - In § 13 Abs. 2 S. 1 wird die Angabe „10 Mio DM“ durch die Angabe „5 Mio Euro“ ersetzt.
 - In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „60.000 DM“ durch die Angabe „30.000 Euro“ und die Angabe „30.000 DM“ durch die Angabe „15.000 Euro“ ersetzt.

2. Zum 1. 1. 2003 wird die Satzung wie folgt geändert:
- In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „Verschmutzerbeitrag C – Fäkabehandlung“ gestrichen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Wupperverbandsgesetzes gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 12. 2001 – Az.: IV – 6 – 53.49.01 – gemäß § 11 Abs. 2 WupperVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 WupperVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 WupperVG bekanntgegeben.

Wuppertal, den 10. Dezember 2001

Der Vorstand
Wille

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband – ErftVG – 25. 9. 2001 (GV. NRW. 2001, S. 708), genehmige ich die von der Versammlung des Erftverbandes am 6. Dezember 2001 unter TOP 9 beschlossene „Änderung der Satzung für den Erftverband“ für den Erftverband.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Im Auftrag:
Valenti
– GV. NRW. 2001 S. 862.

77

Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur Vom 10. Dezember 2001

Die Versammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) am 10. 12. 2001 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 976), zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung vom 18. 9. 1999 (GV. NRW. S. 186), wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:
Als Mindestbeitrag wird festgesetzt:

- in der Beitragsgruppe
„Talsperren und Hochwasser-
rückhaltebecken“ 1 000 Euro
- in der Beitragsgruppe
„fließende oberirdische Gewässer“ 150 Euro
- in der Beitragsgruppe
„Wassergüte“ 1 000 Euro

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Geschäfte und sonstige Angelegenheiten
von herausragender Bedeutung
(§ 17 Abs. 5 Nr. 12 Eifel-RurVG)

Die Wertgrenze für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung wird – im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes – wie folgt festgesetzt:

- für Kreditaufnahmen über 5 Mio. Euro
- für alle sonstigen Geschäfte über 1,5 Mio. Euro

§ 10 wird aufgehoben.

§ 10a wird zu § 10 und erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(zu §§ 22a und 24 Abs. 2 Eifel-RurVG)

(1) Der Verband führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach § 22a Eifel-RurVG.

(2) So weit diese Satzung in Ergänzung der §§ 22, 23 und 24 Eifel-RurVG nichts Näheres oder Abweichendes regelt, sind die für das kommunale Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Im Einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung oder einer Ordnung für die Wirtschaftsführung sowie in einer Revisionsordnung.

(3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Jahres auf und übersendet diesen an die von der Versammlung bestellte Prüfstelle (Wirtschaftsprüfer) und an die Rechnungsprüfer.

(4) Der Verband hat zur Sicherung der Wirtschaftsführung, insbesondere zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und nicht einziehbarer Beiträge, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Nachweis der Rücklagen ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen. Innerhalb der „allgemeinen Rücklage“ sind kostenstellenbezogene Rücklagen zu bilden und betragsmäßig zu kennzeichnen.

§ 12 Abs. 2 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresbeiträge werden in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig. Die Beiträge sind als Vorausleistung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu leisten. Der endgültige Beitrag für ein Wirtschaftsjahr wird zum 1. 7. des nächsten Wirtschaftsjahres auf der Basis des Jahresergebnisses fällig. Die Beitragsbescheide sind mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit zuzustellen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 2001, Az.: IV – 6 – 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekanntgemacht.

Düren, den 11. Dezember 2001

Wasserverband Eifel-Rur

Der Vorstand

Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. 2. 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Versammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 10. 12. 2001 unter TOP 14 beschlossene „Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur“ für den Wasserverband Eifel-Rur.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Im Auftrag:

Valenti

– GV. NRW. 2001 S. 863.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359